

# VOLKSABSTIMMUNG VOM 10. FEBRUAR 2019

- Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund in den Quartieren der Stadt Schaffhausen (Quartierparkierungsverordnung)



## **Titelbild**

Die Verordnung schafft eine neue gesetzliche Grundlage, um das Parkieren in den Quartierstrassen zu regeln.

Gedruckt auf REFUTURA FSC:  
100% Recyclingpapier, «Blauer Engel»  
chlorfrei gebleicht, CO<sub>2</sub>-neutral

## **Liebe Mitbürgerinnen Liebe Mitbürger**

Der Stadtrat legte dem Grossen Stadtrat am 31. Oktober 2017 die «Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund in den Quartieren der Stadt Schaffhausen (Quartierparkierungsverordnung)» vor. Der Grosse Stadtrat stimmte der Vorlage in der Schlussabstimmung äusserst knapp mit 17 zu 16 Stimmen zu. Die Verordnung wurde deshalb vom Grossen Stadtrat gemäss Art. 10 lit. f der Stadtverfassung freiwillig der Volksabstimmung unterstellt.

Die Verordnung schafft eine bisher fehlende formell gesetzliche Grundlage für das Parkieren auf öffentlichem Grund in den Quartieren der Stadt Schaffhausen. Während der Stadtrat bereits bisher über die Kompetenz verfügt, gebührenpflichtige Parkierungsfelder einzuführen, fehlt eine gesetzliche Grundlage für die Einführung von Parkkartenzonen mit Anwohnerbevorzugung.

Damit soll ein praktikables Mittel geschaffen werden, das, wie in anderen Städten, die Quartierbevölkerung vor übermässigem Parkierungsdruck insbesondere durch Pendlerinnen und Pendler schützt.

Stadtrat und Grosse Stadtrat empfehlen Ihnen, der Vorlage des Stadtrats zuzustimmen.

## **Weitere Informationen:**

Weitere Informationen zur Vorlage finden Sie auf [www.stadt-schaffhausen.ch](http://www.stadt-schaffhausen.ch)

in der Rubrik Grosse Stadtrat/Vorlagen:

- Vorlage des Stadtrats vom 31. Oktober 2017
- Bericht und Antrag der Fachkommission Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Sicherheit vom 16. Mai 2018

in der Rubrik Grosse Stadtrat/Protokolle:

- Protokoll der Sitzung des Grossen Stadtrats vom 19. Juni 2018
- Protokoll der Sitzung des Grossen Stadtrats vom 4. September 2018

## **Hinweise zur brieflichen Abstimmung:**

Für die briefliche Abstimmung können Sie das Zweiwegcouvert verwenden, mit dem Ihnen der Stimmausweis und die Stimmzettel geschickt werden. Sie können es per Post einsenden oder im Stadthaus einwerfen (Urne für briefliche Abstimmung im Erdgeschoss oder Briefkasten).

**Wichtig: Die briefliche Abstimmung ist nur gültig, wenn Ihr Stimmausweis eigenhändig unterzeichnet ist und bis Samstag, 9. Februar 2019, 12 Uhr, bei der Stadtkanzlei eingereicht wird.**

**Die Kurzfassung der Vorlage  
finden Sie auf Seite 20.**

# VORGESCHICHTE UND EINLEITUNG

Der öffentliche Raum ist ein knappes Gut, und besonders in den Wohnquartieren der Städte sind Parkplätze begehrt und oft genug umkämpft. Auswärtige Besucherinnen und Besucher, Pendlerinnen und Pendler sowie Anwohnende ohne eigenen Parkplatz stehen hier in direkter Konkurrenz zueinander.

Bereits im Gesamtverkehrskonzept für die Stadt Schaffhausen vom 1. April 2008 wie auch im Agglomerationsprogramm «Schaffhausen plus» wird deshalb der Aufbau eines Parkplatzmanagements, das gebietsfremde Parkierung verhindert, als Massnahme aufgeführt. Auch im Leitbild der Stadt Schaffhausen ist das Ziel eines stadtgerechten Verkehrs formuliert.

Der Wunsch nach einer Regelung des Parkraums entstand als Erstes auf der Breite und besteht dort bis heute, wie zahlreiche Anfragen aus diesem Quartier an den Stadtrat zeigen. Insbesondere der Quartierverein Hohlenbaum-Breite sowie die «Zukunftswerkstatt Breite» engagierten sich auf diesem Gebiet. Die «Zukunftswerkstatt Breite» überreichte dem Stadtrat einen Bericht zur Parkplatzsituation auf der Breite mit folgenden Anträgen: «Wildparkieren unterbinden, Schaffung einer Blauen Zone mit Anwohnergarnitur (gesamstädtisch), Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze.»

Mit Beschluss vom 10. Mai 2011 leitete der Stadtrat Sofortmassnahmen an der Villenstrasse sowie im Bereich Nordstrasse 26 bis 34 ein, die bereits umgesetzt wurden.

Der Beschluss enthielt noch weitere Massnahmen zur Parkraumbewirtschaftung in verschiedenen besonders betroffenen Gebieten. Die darin vorgesehenen Lösungen zielten vor allem auf das Problem der Fremdparkierung durch Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher.

Zum heutigen Zeitpunkt sind weniger die Veranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen als vielmehr die Fremdparkierung durch Pendlerinnen und Pendler, Arbeitnehmende und Dritte in den Quartierstrassen problematisch. Dies betrifft verschiedene Quartiere, und der Bedarf für eine Regelung der Parkierung wurde insbesondere von Quartiervereinen an den Stadtrat herangetragen. Sowohl die Quartiervereine als auch die Verkehrsverbände (ACS, TCS, VCS) und weitere Verbände (städtischer Gewerbeverband, Hauseigentümergebiet) wurden zu Beginn über die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage und die nun vorgesehene Umsetzung informiert.

Aktuell verfügt die Stadt Schaffhausen über keine genügende gesetzliche Grundlage, die dem Parkieren auf öffentlichem Grund im Rahmen des gesteiger-

ten Gemeingebrauchs gebührend Rechnung trägt. Die Stadt ist zwar bereits heute befugt, Anordnungen im Bereich des Parkierens zu erlassen. Diese beschränken sich allerdings auf die zeitliche Festlegung der Parkerlaubnis, auf die örtliche Ausdehnung der Massnahme sowie auf das Erheben einer Parkgebühr. Von dieser Möglichkeit wurde schon Gebrauch gemacht mit der Regelung der vier Parkzonen mit der Altstadt als Zentrum.

Mit der vorliegenden Quartierparkierungsverordnung wird der nötige gesetzliche Rahmen geschaffen, um mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand eine für die Anwohnerinnen und Anwohner praktikable Lösung zu schaffen, welche insbesondere die störende Parkierung durch Pendlerinnen und Pendler sowie Dritte unterbinden und die Anwohnerinnen und Anwohner bevorzugen soll.

## AKTUELLE SITUATION IN DEN QUARTIEREN DER STADT

Abgesehen von der Altstadt kann derzeit in den Quartierstrassen der Stadt Schaffhausen an vielen Orten zumindest tagsüber kostenlos und oft sogar zeitlich unbeschränkt parkiert werden. Wer über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen parkiert, hat bereits heute die umgangssprachliche «Laternengebühr» von 35 Franken pro Monat und Fahrzeug zu entrichten.

Die Nähe der Quartierstrassen zur Altstadt sowie zum Bahnhof, verbunden mit der Möglichkeit des kostenlosen Parkierens, zieht bereits seit längerem Pendlerinnen und Pendler, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Dritte an, welche ihr Fahrzeug tagsüber in den Quartierstrassen abstellen. Diese «Fremdparkie-

renden» stehen in einem Spannungsverhältnis zu den Parkierungsbedürfnissen der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der ansässigen Gewerbetreibenden und Gastronomiebetriebe.

Insbesondere die altstadtnahen Quartiere sehen sich seit längerem mit einem gesteigerten Parkierungsdruck konfrontiert. So verstärken beispielsweise Besucherinnen und Besucher der zahlreichen Veranstaltungen auf der Breite den Druck auf die wenigen Parkplätze. In den restlichen Quartieren sind es vor allem Pendlerinnen und Pendler, welche die Quartierstrassen belegen.

## REGELUNGEN IN ANDEREN SCHWEIZER STÄDTEN

Für die Regelung des Parkierens in städtischen Quartieren gibt es seit längerer Zeit ein sehr erfolgreiches und bewährtes Modell, das in verschiedenen Städten bereits umgesetzt wird. Die meisten Schweizer Städte von der Grösse Schaffhausens und auch viele kleinere Gemeinden verfügen über eine solche Regelung. Es handelt sich dabei um das Modell «Parkkartenzonen mit Anwohnerbevorzugung». Die Blauen oder Weissen Zonen, in denen mit Parkscheibe gratis, aber nur für eine begrenzte Zeit parkiert werden darf, dienen in erster Linie dazu, den öffentlichen Grund in den Quartieren den Anwohnerinnen und Anwohnern zur Verfügung zu stellen.

Mit der Einschränkung der Parkdauer ohne Gebührenpflicht werden insbesondere längerfristig Parkierende wie beispielsweise Pendlerinnen und Pendler aus den Quartierstrassen ferngehalten. Für Anwohnerinnen und Anwohner, Besucherinnen und Besucher sowie Geschäfts- und Handwerksbetriebe gelten spezielle Regelungen. Anwohnende erhalten gegen Gebühr eine Parkkarte, welche zum unbeschränkten Parkieren ermächtigt. Dadurch werden diese gegenüber quartierfremden Automobilisten bevorzugt. Die Quartierparkierungsverordnung der Stadt lehnt sich an dieses Modell an.



Pendlerinnen und Pendler sollen auf gebührenpflichtige Parkplätze, wie hier beim Munot, umgeleitet werden.

## DIE QUARTIERPARKIERUNGSVERORDNUNG

Die Quartierparkierungsverordnung regelt das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund im Rahmen des gesteigerten Gemeindegebrauchs. Damit soll ein praktikables Mittel geschaffen werden, das, wie in anderen Städten, dem angemessenen Schutz der Quartierbevölkerung vor übermässigem Parkierungsdruck, insbesondere durch Pendlerinnen und Pendler, gebührend Rechnung trägt. Die Verordnung schafft die Grundlage für die Einführung von Parkkartenzonen (Parkieren mit Parkscheibe) mit Anwohnerbevorzugung.

Nachdem die Parkierungsproblematik zuerst im Quartier Breite Thema geworden war, wurde zunächst eine Pilotphase für die Breite angedacht. Die Einführung in einem einzelnen Quartier könnte jedoch zu Verschiebungen in andere Quartiere führen. Zudem hat der Parkierungsdruck in allen altstadtnahen Quartieren zugenommen. Deshalb soll die Parkraumbewirtschaftung nun gesamtheitlich für die ganze Stadt eingeführt werden.

Bereits jetzt hat der Stadtrat die Kompetenz, auf dem gesamten Stadtgebiet gebührenpflichtige Parkierungsflächen festzulegen sowie allgemeine Parkierungsflächen mit beschränkter Parkdauer zu bezeichnen. Mit der Verordnung wird der Gebührenrahmen für gebührenpflichtige Parkfelder auf 50 Rappen bis maximal 3 Franken pro Stunde festgelegt. Die Umsetzung erfolgt durch den Stadtrat,

der die Gebühren auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen ausserhalb der Altstadt wie bisher bei 50 Rappen pro Stunde belassen will. Vorgesehen ist, beim Kiesplatz Zeughaus sowie beim hinteren Bereich des Parkplatzes Schützenhaus, beim Parkplatz der Dreifachhalle Breite, entlang des Spielwegs, auf dem KSS-Parkplatz und bei den Parkplätzen entlang der Rheinhaldenstrasse eine Gebührenpflicht einzuführen. Beim Schützenhaus bleibt ein Teil der Parkplätze für die Gäste des Restaurants reserviert.

### **Blaue und Weisse Zonen**

Blaue und Weisse Zonen basieren auf dem gleichen Grundgedanken: In diesen Zonen darf gratis für eine bestimmte Zeit parkiert werden. In Blauen Zonen sind das maximal 89 Minuten, über die Mittagszeit 179 Minuten. Im Vergleich dazu kann die Parkierungsdauer in der Weissen Zone frei geregelt werden. Weisse Zonen haben nichts zu tun mit den weiss markierten Parkfeldern, die es bereits an einigen Orten in der Stadt gibt.

Der Stadtrat hat noch weitere Varianten überprüft für die möglichst unbürokratische Regelung der Parkierung in den Quartieren mit dem Ziel, die Anwohnerinnen und Anwohner zu bevorzugen und die Pendlerinnen und Pendler auf andere Parkierungsmöglichkeiten umzuleiten. Die Schaffung von Weissen Zonen in Kombination mit Parkierungsbewilligungen für bestimmte Nutzergruppen

hat sich dabei als die praktikabelste erwiesen.

Weisse Zonen sollen künftig in allen Schaffhauser Wohnquartieren bezeichnet werden. Die Schaffhauser Altstadt ist davon ausgenommen, für sie gilt das bisherige Parkierungsregime. Es wird keine Weissen Zonen geben in weniger dicht besiedelten Gebieten wie zum Beispiel im Eschheimetal oder am Engeweiher, wo kein Bedarf danach besteht. Dort kann wie bisher unbegrenzt gratis parkiert werden.

Im Detail ergeben sich für die verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer folgende Änderungen gegenüber der heutigen Situation:

#### **Quartierbewohnerinnen und -bewohner**

Wer über keinen eigenen Parkplatz verfügt, stellt sein Fahrzeug wie bisher auf einer Quartierstrasse ab. Bisher fiel für solche Parkplatznutzer, die ihr Fahrzeug regelmässig über Nacht auf einer öffentlichen Strasse abstellten, die sogenannte «Laternengebühr» in der Höhe von 420 Franken pro Jahr an. Diese entfällt künftig für Anwohnerinnen und Anwohner. Für den gleichen Betrag, nämlich 35 Franken pro Monat bzw. 420 Franken pro Jahr, erhalten Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Schaffhausen Parkierungsbewilligungen, die für alle Schaffhauser Quartiere ausser der Altstadt gelten. Die Parkierungsbewilligung für Anwohnende berechtigt sowohl zum Parkieren tagsüber wie auch über Nacht.

#### **Besucherinnen und Besucher**

In den Weissen Zonen mit Zonensignalisation «Parkieren mit Parkscheibe», die in allen Schaffhauser Wohnquartieren ausgewiesen werden, ist das Parkieren mit Parkscheibe bis zu drei Stunden gratis erlaubt. Die Parkscheibenpflicht gilt von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr und am Samstag von 8 bis 16 Uhr. Ausserhalb dieser Zeiten gibt es keine zeitliche Beschränkung, und es kann ohne Parkscheibe parkiert werden.

#### **Beispiele:**

*Ein Besucher oder eine Besucherin, die zu einem Apéro bei Freunden im Emmersbergquartier am Samstag um 16 Uhr eingeladen ist, darf ohne Gebühren und ohne Parkscheibe bis Montagmorgen um 8 Uhr einen Parkplatz in einer Weissen Zone benutzen.*

*Eine Person, die am Mittwochnachmittag um 15 Uhr zum Kaffee auf der Breite eingeladen ist und ihr Auto in einer Quartierstrasse abstellt, darf es dort ohne Gebühren bis Donnerstagmorgen um 8 Uhr stehen lassen. Kommt die Person bereits um 14 Uhr, muss sie das Auto um spätestens 17 Uhr wegfahren. Andernfalls benötigt sie eine Parkierungsbewilligung für Besucher.*

Um Fahrzeuge von Besucherinnen und Besuchern von anderen Fahrzeugen unterscheiden zu können, gibt es neu eine Parkierungsbewilligung für Besucher, die gratis bezogen werden kann. Sie wird benötigt für Besuchende, die an einem Wochentag zwischen 8 und 18 Uhr

oder an einem Samstag zwischen 8 und 16 Uhr ihr Auto für mehr als drei Stunden am Stück in einer Quartierstrasse parkieren. Diese Regelung gilt auch für autofahrende Besucherinnen und Besucher, die sich mehrere Tage ununterbrochen in einem Wohnquartier aufhalten.

Die Parkierungsbewilligungen für ihre Besucherinnen und Besucher können die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt entweder einzeln oder zu mehreren auf Vorrat bei der Stadtpolizei beziehen, oder sie können per App auf dem Smartphone oder am Computer bei Bedarf gelöst werden.

### **Handwerks- und Geschäftsbetriebe**

Handwerks- und Serviceleute, welche in der Stadt Schaffhausen Aufträge erledigen, können bei der Stadtpolizei für Motorfahrzeuge kostenlose Parkierungsbewilligungen für alle Parkkartenzonen beziehen. Sie werden auf das jeweilige Nummernschild ausgestellt und sind für ein Jahr gültig. Sie gelten für die Zeit des Arbeitseinsatzes, jedoch nicht für die Privatparkierung an Abenden oder an Wochenenden. Ebenfalls gelten sie nicht für die Parkierung von Mitarbeitenden eines in einem Quartier ansässigen Betriebes. Für Geschäftsbetriebe und deren Angestellte sieht die Verordnung den Bezug von Parkierungsbewilligungen gegen Nachweis des entsprechenden Bedarfs vor. Grundsätzlich ist zu beachten, dass diese Karten nur in den Quartieren Gültigkeit haben. Für die Schaffhauser Altstadt gelten die bisherigen Regelungen, die sich gut bewährt haben.

### **Pendlerinnen und Pendler**

Pendlerinnen und Pendler sollen von den Quartierstrassen weg auf andere Parkierungsmöglichkeiten umgeleitet werden bzw. den Anreiz erhalten, wenn möglich den öffentlichen Verkehr oder das Velo zu benutzen. Auch die Nutzung von Park&Rail-Angeboten beim Heimbahnhof kann eine sinnvolle Alternative darstellen. Für diejenigen, die auf ein Auto angewiesen sind, ist in erster Linie anzustreben, dass sie private Parkierungsangebote nutzen wie Parkhäuser oder privat vermietete Parkplätze. Es wird aber weiterhin auch kostengünstige öffentliche Parkflächen geben wie den Parkplatz Viehmarkt, den Kiesplatz beim Zeughaus, den hinteren Bereich des Parkplatzes Schützenhaus oder den Parkplatz Munot. Die Gebühren für diese Altstadt-nahen und mit dem ÖV gut erschlossenen Parkplätze müssen sich in einem Rahmen von 50 Rappen bis 3 Franken pro Stunde bewegen. Es sind keine Tarifänderungen an bestehenden Parkplätzen geplant. Die Parkfelder beim Kiesplatz Zeughaus, im hinteren Bereich beim Restaurant Schützenhaus und entlang der Rheinhaldenstrasse sollen neu gebührenpflichtig werden und 50 Rappen pro Stunde kosten, analog zum Munot-Parkplatz und zum Schauwecker'schen Gut.

### **Mitarbeitende der Stadt**

Für städtisches Personal, welches in den Arbeitsstätten in Quartieren tätig ist (beispielsweise Altersheime), gilt primär das städtische Parkplatzreglement für das Personal. Wenn auf dem Areal nicht ge-

nügend Parkplätze zur Verfügung stehen, gelten analoge Regelungen wie für andere Betriebe.

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

### Einmalig

Insgesamt sind einmalige Kosten von rund 435 000 Franken zu erwarten. Dabei fallen insbesondere die Kosten für die Markierung der neuen Signalisation in den Weissen Zonen ins Gewicht sowie das Einrichten und Ausrüsten von neu gebührenpflichtigen Parkplätzen.

### Jährlich wiederkehrend

Im Vergleich zu heute ist davon auszugehen, dass die Einnahmen aus den An-

wohnerparkkarten gegenüber den heutigen Einnahmen aus der Nachtparkgebühr (Laternengebühr) leicht steigen werden (40 000 Franken), weil die Karten auf dem gesamten Stadtgebiet gültig sind. Zudem werden weiterhin einige Auswärtige die Laternengebühr bezahlen (20 000 Franken). Weiter werden die zusätzlichen Einnahmen aus Parkgebühren für neu gebührenpflichtige Parkplätze auf 90 000 Franken geschätzt, und bei den Einnahmen aus Bussen ist ebenfalls mit einem Anstieg zu rechnen (110 000 Franken).

Gleichzeitig steigt der Aufwand für die Kontrollen um 160 000 Franken, und es entsteht ein Sachaufwand von rund 10 000 Franken pro Jahr.

<b>Initialkosten (einmalig bei Einführung)</b>	
Sachkosten total	410 000
Personalkosten (bestehend)	25 000
<i>Total einmalige Kosten</i>	<i>435 000</i>
<b>Jährliche wiederkehrende zusätzliche Kosten</b>	
Sachaufwand	10 000
Personalaufwand (neu)	160 000
<i>Total jährlicher Aufwand zusätzlich</i>	<i>170 000</i>
<b>Jährliche wiederkehrende zusätzliche Einnahmen</b>	
Parkkarten (Mehreinnahmen zu heutigen Nachtparkgebühren)	40 000
Nachtparkgebühren (v.a. Auswärtige)	20 000
Parkgebühren (zusätzlich gebührenpflichtige Plätze)	90 000
Bussen	110 000
<i>Total Einnahmen zusätzlich</i>	<i>260 000</i>
<b>Zu erwartende jährliche Mehreinnahmen</b>	<b>90 000</b>

Per Saldo ist also insgesamt mit Mehreinnahmen von rund 90 000 Franken pro Jahr zu rechnen.

Die hier aufgeführten finanziellen Auswirkungen zeigen die Folgen von zwei Massnahmen: Erstens die Einführung von Weissen Zonen, die bei einer Annahme

der Quartierparkierungsverordnung erfolgen soll, zweitens die Einführung einer Gebührenpflicht bei diversen Parkplätzen. Diese Gebührenpflicht – in der Tabelle sind hierfür zusätzliche Einnahmen von 90 000 Franken eingesetzt – ist aber nicht Gegenstand der Volksabstimmung.

## HALTUNG DES STADTRATS

Der Stadtrat möchte mit der neuen Verordnung erreichen, dass die Schaffhauser Wohnquartiere von ganztägig parkierenden Autos der auswärtigen Pendlerinnen und Pendler entlastet werden. Mit der neuen Verordnung wird erreicht, dass die Anwohnerinnen und Anwohner nicht mit zusätzlichen Gebühren belastet werden und externe Dauer-Parkierende auf andere Plätze umgeleitet werden. Die Quartierparkierungsverordnung beruht auf einem bewährten System, das bereits in vielen anderen Schweizer Städten angewendet wird.

Bevorzugt behandelt werden dabei die Anwohnerinnen und Anwohner, die Gewerbetreibenden und ihre Angestellten sowie Handwerksbetriebe und ihre Angestellten im Einsatz. Die neue Regelung schützt deswegen nicht nur die Anwohnenden, sondern ist auch gewerbe-

freundlich. Für Besucherinnen und Besucher ist ebenfalls ein einfaches, kostenfreies System vorgesehen.

Pendlerinnen und Pendler hingegen werden aus den Quartieren ferngehalten und auf kostengünstige Parkplätze am Rande der Altstadt bzw. der Wohnquartiere umgeleitet.

Die Umsetzung der Quartierparkierungsverordnung und die gleichzeitig geplante Einführung einer Gebührenpflicht bei diversen Parkplätzen sind mit einmaligen Kosten von 435 000 Franken verbunden. Diese werden durch die Mehreinnahmen von netto rund 90 000 Franken pro Jahr innerhalb weniger Jahre ausgeglichen.

Der Stadtrat empfiehlt die Zustimmung zur Quartierparkierungsverordnung.

## HALTUNG DES GROSSEN STADTRATS

Der Grosse Stadtrat folgte in einer knappen Mehrheit von 17 zu 16 Stimmen der Argumentation des Stadtrats und befand die durch die vorberatende Fachkommission Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Sicherheit überarbeitete Vorlage für geeignet, um die Parkierungsprobleme in den städtischen Quartieren zu lösen.

Die Fraktionen von SP/Juso und AL sind der Ansicht, dass das Parkieren von Motorfahrzeugen in den Quartieren besser organisiert werden müsse und die individuelle Mobilität entsprechende Lenkung erfordere. Die neue Verordnung stelle einen guten Kompromiss zum Schutz der Schaffhauser Einwohner vor mehr Blechlawinen vor ihren Häusern und zu den Anliegen der Befürworter des Individualverkehrs dar.

Die Fraktion von Grüne SH/CVP/EVP/GLP bestätigt den grossen Leidensdruck der Quartieranwohnerinnen und -anwohner durch den Parkplatztourismus. Die vorgelegte einheitliche Regelung im ganzen Stadtgebiet entspreche der gängigen Handhabung in vergleichbar grossen Städten und sei eine geeignete Lenkungs-massnahme, um diejenigen Pendler fernzuhalten, die sich unentgeltliche Ganztagsparkmöglichkeiten an den neuralgischen Stellen suchten, von wo aus sie zu Fuss in die Stadt oder zum Bahnhof gelangen könnten.

Die Ratsminderheit, bestehend aus den Fraktionen von SVP/JSVP/EDU und FDP/JFSH und einem Vertreter der Ratsmitte,

kritisiert die Vorlage als überdimensioniert, wirtschafts- und autofeindlich. Anstelle flächendeckender Parkierverbote brauche es gezielte und quartierbezogene Massnahmen sowie mehr und günstigere Parkplätze statt zusätzlicher bürokratischer Regeln und stadtweiter Parkgebühren. Die bekannten Probleme an neuralgischen Stellen könnten ihrer Ansicht nach mit heute bereits bestehenden Mitteln wie Parkverboten, Fahrverboten mit Zubringerdienst und gebührenpflichtigen Parkplätzen gelöst werden.

Die Gegnerinnen und Gegner der Vorlage wehren sich ebenfalls gegen die vorgesehenen neuen Gebühren in Höhe von 420 Franken pro Jahr für alle Anwohnerinnen und Anwohner, welche ihr Auto tagsüber auf öffentlichem Grund abstellen möchten und nachts über einen eigenen Parkplatz verfügen.

Weiter bestehen seitens der Gegnerinnen und Gegner grosse Bedenken, was den Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger betrifft. Es sei nicht klar genug, wie die für Besucherparkkarten vorgesehene mobile Parkgebühren-App genau funktionieren solle. Die App müsste entsprechend Zugriff auf den Autoindex und das Einwohnerregister haben, damit sich nachvollziehen lasse, welche Anwohnerinnen und Anwohner für wie viele Besucherinnen und Besucher Parkierungsbewilligungen via App einlösten. Die an und für sich gut gemeinte Lösung führt nach Ansicht der Gegner so zwangsläufig zu einer ausufernden Bürokratie für

Anwohnerinnen und Anwohner, Besucherinnen und Besucher, Mitarbeitende und Handwerksbetriebe. Die Gegnerinnen und Gegner glauben zudem nicht, dass die App tatsächlich gratis erhältlich sei, wie in der Vorlage des Stadtrats zugesichert.

Die Gegnerinnen und Gegner der Quartierparkierungsverordnung stellen zudem in Abrede, dass der zusätzliche Aufwand für die notwendigen Kontrollen bei der Stadtpolizei mit den von der Fachkommission Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Sicherheit vorgeschlagenen und vom

Grossen Stadtrat schliesslich bewilligten zusätzlichen zwei Stellen zu bewältigen ist. Sie rechnen vielmehr mit vier zusätzlich benötigten Stellen.

In der Schlussabstimmung vom 4. September 2018 wurde die Vorlage des Stadtrats mit den Änderungen der Kommission und den in der Sitzung beschlossenen Anträgen mit 17 zu 16 Stimmen gutgeheissen. Die Verordnung wurde mit 25 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung gemäss Art. 10 lit. f der Stadtverfassung freiwillig der Volksabstimmung unterstellt.

## ■ ANTRAG

Der Stadtrat und mit 17 zu 16 Stimmen auch der Grosse Stadtrat empfehlen Ihnen, die Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund in den Quartieren der Stadt Schaffhausen (Quartierparkierungsverordnung) anzunehmen.

Schaffhausen, 31. Oktober 2017 / 4. September 2018

### **Im Namen des Stadtrats**

### **Der Stadtpräsident:**

Peter Neukomm

### **Die Stadtschreiberin:**

Sabine Spross

### **Im Namen des Grossen Stadtrats**

### **Der Präsident:**

Rainer Schmidig

### **Die Sekretärin:**

Sandra Ehrat

# Verordnung

## ÜBER DAS PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND IN DEN QUARTIEREN DER STADT SCHAFFHAUSEN (QUARTIERPARKIERUNGSVERORDNUNG)

vom

---

*Der Grosse Stadtrat,*

gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958, Art. 107 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5. September 1979, Art. 13 und Art. 18 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1980, Art. 40 der Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen (PoV) sowie Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011, erlässt folgende Verordnung:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### **Art. 1** *Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund in der Stadt Schaffhausen.

#### **Art. 2** *Grundsätze*

<sup>1</sup> Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes<sup>1)</sup> und der zugehörigen Verordnungen<sup>2)</sup> grundsätzlich unentgeltlich.

<sup>2</sup> Es kann im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und der Gebührenpflicht unterstellt werden.

#### **Art. 3** *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Der Stadtrat bezeichnet die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen sowie die Parkierungsflächen mit beschränkter Parkdauer (Zonen für das Parkieren mit Parkscheibe). Er legt insbesondere folgende Nutzungsbedingungen fest:

- a. die Parkgebühr im Gebührenrahmen gemäss Art. 4 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 1;
- b. die zulässige Dauer des Parkierens;
- c. die Anzahl Parkierbewilligungen gemäss Art. 10;
- d. die Sonderregelungen gemäss Art. 14.

<sup>2</sup> Das Sozial- und Sicherheitsreferat ist in Zusammenarbeit mit der Einwohnerkontrolle zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Es kann die erforderlichen Vollzugsbestimmungen erlassen.

<sup>3</sup> Die Stadtpolizei sowie die Schaffhauser Polizei kontrollieren die Parkierenden und büssen oder verzeigen sie bei Missachtung der Vorschriften.

#### **Art. 4** *Parkierungsflächen und Gebührenpflicht*

<sup>1</sup> Parkierungsflächen in der Stadt Schaffhausen werden in verschiedene Zonen<sup>3)</sup> eingeteilt, mit der Altstadt als Zentrumszone (Zonen 1 und 2).

<sup>2</sup> Pro Zone wird eine einheitliche Gebühr und Parkdauer festgelegt.

<sup>3</sup> Für die Parkplätze in der Altstadt sowie in Altstadtnähe (Zonen 1–4) werden die Gebührenhöhen gemäss Art. 18 des kantonalen Strassengesetzes sowie unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Grundsätze zur Gebührenfestlegung durch den Stadtrat bestimmt. Dabei kann die Gebührenhöhe zwischen Fr. 0.50 und maximal Fr. 3.00 pro Stunde festgelegt werden.

<sup>4</sup> Alle übrigen Parkierungsflächen können nach den örtlichen Gegebenheiten durch den Stadtrat geregelt werden. Der allfällige Gebührenrahmen richtet sich dabei nach den Gebühren in den Zonen 1–4.

#### **Art. 5** *Höchstparkzeiten*

<sup>1</sup> Zur Verhinderung von unerwünschtem Langzeitparkieren, zum Schutz der Quartiere vor übermässiger Fremdparkierung oder zur Wahrung im öffentlichen Interesse liegender Anliegen können Höchstparkzeiten festgelegt werden.

<sup>2</sup> Höchstparkzeiten können auch mittels Parkscheibenpflicht erlassen werden. Beträgt die zulässige Höchstparkzeit eine Stunde, werden die Parkfelder blau markiert. Andere zulässige Parkzeiten werden auf einer Zusatztafel zum Signal angegeben; die Felder sind weiss markiert.

<sup>3</sup> In den Zonen mit Parkscheibenpflicht können für Berechtigte nach Art. 9 Parkierbewilligungen bezogen werden, die das zeitlich unbeschränkte Parkieren an hierfür speziell markierten Örtlichkeiten gestatten.

#### **Art. 6** *Haftungsausschluss*

Die Stadt Schaffhausen haftet nicht für Beschädigungen an Motorfahrzeugen, die während der Benutzung der Parkfelder auf öffentlichem Grund entstehen.

## II. BEWILLIGUNGSPFLICHTIGES PARKIEREN

### **Art. 7** *Bewilligung für Langzeitparkierende*

<sup>1</sup> Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorrädern und Motorfahrrädern), die keinen Abstellplatz oder Einstellraum auf privatem Grund nachweisen können, benötigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in Zonen mit Parkscheibenpflicht (gesteigerter Gemeingebrauch) eine gebührenpflichtige Bewilligung. Die Bewilligung wird als Parkierbewilligung bezeichnet.

<sup>2</sup> Solche Bewilligungen verschaffen keinen Anspruch auf eine reservierte Parkierungsmöglichkeit.

### **Art. 8** *Erteilung der Bewilligung*

Parkierbewilligungen werden auf Gesuch hin von der Stadtpolizei ausgestellt, sofern die Voraussetzungen von Art. 9 gegeben sind.

## III. PARKIERBEWILLIGUNGEN FÜR ZONEN MIT PARKSCHEIBENPFLICHT

### **Art. 9** *Berechtigte*

<sup>1</sup> Parkierbewilligungen für das zeitlich unbeschränkte Parkieren an hierfür speziell markierten Örtlichkeiten gegen eine Gebühr werden nur an Berechtigte abgegeben. Sie gelten nur für das jeweilige Kontrollschild des Motorfahrzeuges.

<sup>2</sup> Als Berechtigte im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. Anwohnerinnen und Anwohner, d.h. natürliche Personen, die mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde angemeldet sind;
- b. Handels-, Dienstleistungs-, Produktions- oder Gewerbebetriebe sowie juristische Personen, die Geschäftsort, Sitz oder Zweigniederlassung in der Gemeinde haben;
- c. Angestellte von Berechtigten nach lit. b);

### **Art. 10** *Anzahl Parkierbewilligungen*

<sup>1</sup> Anwohnerinnen und Anwohner haben für jedes auf ihren Namen eingelöste Motorfahrzeug Anrecht auf eine Parkierbewilligung.

<sup>2</sup> Eigentümer von Geschäftsbetrieben bzw. deren rechtsgültige Beauftragte erhalten für auf ihren Namen oder ihr Geschäft bzw. ihre Niederlassung eingelöste Motorfahrzeuge eine Parkierbewilligung, sofern sie einen entsprechenden Bedarf nachweisen können. Es ist Sache der gesuchstellenden Person, ihre Berechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

<sup>3</sup> Für Angestellte von Berechtigten gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b muss der Bedarfsnachweis nach Abs. 2 ebenfalls erbracht werden.

<sup>4</sup> Handwerker und Serviceleute, die in der Stadt Schaffhausen Aufträge erledigen, können bei der Stadtpolizei für Motorfahrzeuge spezielle kostenlose Parkierbewilligungen beziehen. Die Parkierbewilligung gilt nur für Fahrzeuge, die gewerblichen Zwecken dienen.

<sup>5</sup> Für Besucherinnen und Besucher von Berechtigten nach Abs. 1 und 2 können letztere bei der Stadt Schaffhausen kostenlos Parkierbewilligungen beziehen. Besucherinnen und Besucher von Berechtigten gemäss Abs. 1 und 2 in Hemmental sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

**Art. 11** *Notfall- und Rettungsdienste, Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegepersonal im Dienst*

Notfall- und Rettungsdienste sowie Ärztinnen und Ärzte und Pflegepersonal im Einsatz sind generell von der Bewilligungs- und Gebührenpflicht gemäss dieser Verordnung befreit. Die Fahrzeuge sind entsprechend zu kennzeichnen oder es ist eine Berufslegitimationskarte im Fahrzeug gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

**Art. 12** *Gültigkeit*

<sup>1</sup> Die Parkierbewilligungen für Berechtigte gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. a–c werden für die Dauer von 12 Monaten erteilt. Sie verlängern sich automatisch, wenn sie nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt werden.

<sup>2</sup> Die Parkierbewilligungen sind erst nach Entrichtung der Gebühr gültig. Sie müssen im Fahrzeug gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden, soweit sie nicht elektronisch erteilt werden.

**Art. 13** *Beschränkung der Anzahl*

In besonderen Fällen kann der Stadtrat die Anzahl der Parkierbewilligungen beschränken.

**Art. 14** *Sonderregelungen*

<sup>1</sup> Bei besonderen Anlässen können die Parkierungszeitbeschränkung und die Gebührenpflicht erlassen oder auf weitere Parkierungsmöglichkeiten ausgedehnt werden.

<sup>2</sup> Im Einzelfall können für bestimmte Personen und Betriebe aus wichtigen Gründen Parkierbewilligungen erteilt werden, welche von der Bezahlung der Parkgebühren und/oder Parkierungsbeschränkung befreien.

<sup>3</sup> Für das Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Motorrädern und dergleichen können besondere Bestimmun-

gen festgelegt werden.

<sup>4</sup> Die Zuständigkeit für die in Abs. 1–3 festgehaltenen Massnahmen liegt bei der Stadtpolizei.

#### **Art. 15** *Gebühren für Parkierbewilligungen*

<sup>1</sup> Für das bewilligungspflichtige Parkieren wird die Gebühr durch den Stadtrat bestimmt. Dabei kann die Gebührenhöhe in Zonen mit Parkscheibenpflicht auf Fr. 10.00 bis Fr. 50.00 pro Monat festgelegt werden. Handwerker und Serviceleute sowie Besucherinnen und Besucher von Berechtigten gemäss Art. 10 Abs. 4 und 5 sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Stadt Schaffhausen mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung innert Frist nicht bezahlt, erlässt die Stadt Schaffhausen eine Zahlungsverfügung. Damit erlischt die Gültigkeit der Parkierbewilligung.

#### **Art. 16** *Verwendung der Parkgebühren*

<sup>1</sup> Die Parkgebühren werden in erster Linie zur Kostendeckung der Überwachung des ruhenden Verkehrs und für den Unterhalt der Parkierungsanlagen auf öffentlichem Grund verwendet.

<sup>2</sup> Überschüsse fliessen in die Stadtkasse.

### **IV. SANKTIONEN**

#### **Art. 17** *Strafbarkeit*

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen, deren Vollzugsbestimmungen und die sich auf diese Erlasse stützenden Verfügungen und Anordnungen ziehen je nach Schwere des Falles eine Verwarnung, eine durch die Stadtpolizei auszusprechende Busse bis zu Fr. 1 000.00 oder den Entzug der Parkierbewilligung durch die Stadtpolizei nach sich.

<sup>2</sup> Der entstandene Verwaltungsaufwand wird gemäss Verordnung über die Gebühren im städtischen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung)<sup>4)</sup> in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Der Entzug der Parkierbewilligung gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Eine neue Parkierbewilligung kann nach dem Entzug frühestens nach Ablauf eines Jahres auf dieselbe Person ausgestellt werden.

<sup>4</sup> Für weitere Strafbestimmungen wird auf das Eidgenössische Strassenverkehrsgesetz, die zugehörigen Verordnungen sowie auf das Eidgenössische Ordnungsbussengesetz und die zugehörigen Verordnungen verwiesen.

## V. RECHTSMITTEL

### Art. 18 *Beschwerde*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsabteilung kann innert 20 Tagen nach deren Eröffnung bzw. Mitteilung beim Stadtrat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 19 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2</sup> Diese Verordnung ist gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG), sowie Art. 107 Abs. 1 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV), Art. 13 und 14 des kantonalen Strassengesetzes (StG), § 5b der kantonalen Strassenverkehrsordnung (StrVkv) im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

1) SR 741.01

2) SR 741.013 ff.

3) RSS 400.41

4) RSS 200.1

# KURZFASSUNG

Die Quartierparkierungsverordnung schafft die Grundlage für die Einführung von Parkkatenzonen (Parkieren mit Parkscheibe) mit Anwohnerbevorzugung. Mit der neuen Verordnung wird erreicht, dass der öffentliche Grund in den Quartieren primär den Anwohnerinnen und Anwohnern zur Verfügung steht. Die Quartierparkierungsverordnung ermöglicht die Einführung eines bewährten Systems, das bereits in vielen anderen Schweizer Städten angewendet wird.

## Die neuen Regelungen in Kürze:

In den Wohnquartieren werden Weisse Zonen ausgewiesen, in denen das Parkieren mit Parkscheibe bis zu drei Stunden gratis erlaubt ist. Die Parkscheibenpflicht gilt von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr und am Samstag von 8 bis 16 Uhr. Ausserhalb dieser Zeiten gibt es keine zeitliche Beschränkung, und es kann ohne Parkscheibe gratis parkiert werden.

Anwohnerinnen und Anwohner erhalten neu eine Anwohner-Parkkarte zum gleichen Preis wie die bisherige sogenannte «Laterengebühr». Sie kostet 35 Franken pro Monat und gilt für alle Schaffhauser Quartiere mit Ausnahme der Altstadt. Für ihre Besucherinnen und Besucher können die Anwohner gratis Parkierungsbewilligungen bei der Stadt beziehen oder per App auf dem Smartphone oder am Computer lösen.

Handwerker und Serviceleute können kostenlos Parkkarten beziehen, die auf ihr Fahrzeug ausgestellt werden und zum Parkieren während ihres Einsatzes tagsüber in

den Quartieren berechtigen. Betriebe können gegen Bedarfsnachweis und Gebühr ebenfalls Parkkarten beziehen.

Die Umsetzung der Quartierparkierungsverordnung und die gleichzeitig geplante Einführung einer Gebührenpflicht bei diversen Parkplätzen werden der Stadt unter dem Strich netto Mehreinnahmen in der Höhe von rund 90 000 Franken pro Jahr bringen. Die einmaligen Kosten für die neuen Markierungen, Beschilderungen und Ticketautomaten werden 435 000 Franken betragen.

Der Stadtrat und eine knappe Mehrheit des Grossen Stadtrats sind der Ansicht, dass mit dieser Verordnung eine praktikable und anwohnerfreundliche Grundlage geschaffen wird, um die Parkierungsprobleme in den städtischen Quartieren zu lösen.

Eine Minderheit des Grossen Stadtrats hält die Quartierparkierungsverordnung für überflüssig bzw. überdimensioniert und moniert den zu grossen Verwaltungs- und Personalaufwand für die Umsetzung. Die Probleme sollten ihrer Ansicht nach ohne Parkkatenzonen mit den heute möglichen Massnahmen und nur punktuell dort gelöst werden, wo sie akut sind. Bei der App zur Lösung der Besucherkarten befürchtet die Minderheit einen zu grossen Eingriff in die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger.

Der Stadtrat und mit 17 zu 16 Stimmen der Grosse Stadtrat empfehlen Ihnen, der Quartierparkierungsverordnung zuzustimmen.